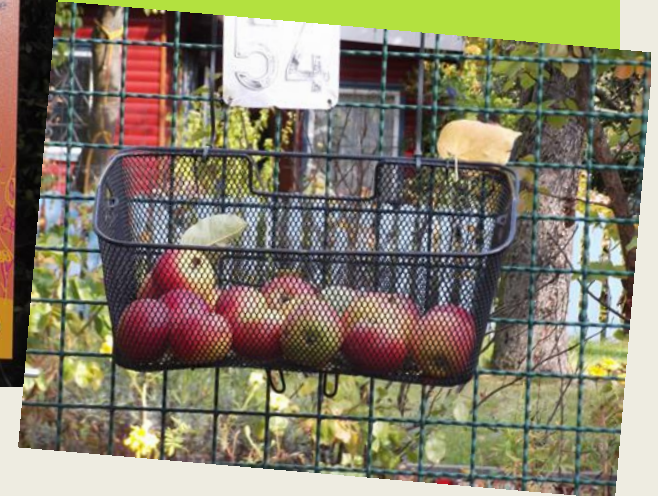


Kleingärten in Berlin



Beitrag zur Klausurtagung der BLN

Am 17.10.2016 in der Geschäftsstelle des BUND Berlin, Crellestr. 35, 10827 Berlin

Dr. Gabriele Gutzmann

Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

Gliederung

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

1. Zielformulierungen der Senatsverwaltung zu Erhalt und Umnutzung von KGA
2. Koalitionsvereinbarungen
3. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses
4. Aktuelle Zählgemeinschaftsvereinbarungen
5. Stadtentwicklungspläne
6. Die Schutzkategorien des noch geltenden Kleingartenentwicklungsplans (KEP) von 2004 und ihre Wirksamkeit
7. Prozess der Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans
8. Forderungen des Landesverbands Berlin der Gartenfreunde e.V.

III. Ausblick

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

Dachverband für 18 Bezirksverbände mit rund 740 Kleingartenkolonien, deren rund 67 000 Mitglieder auf ca. 2700 ha gärtnern. Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) e.V.

1991 Beitritt von 8 Ostberliner Bezirksverbänden (mit Ausnahme von Prenzlauer Berg) zum nun Gesamtberliner Landesverband

seit den 70er Jahren des 19. Jh. erste Berliner 'Laubenkolonien'

1901 Vereinigung sämtlicher Pflanzervereine Berlins und Umgebung
(Zusammenschluss von 8 Kolonien)

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Rechtliche Rahmenbedingungen: (BKleingG)

Schutzschirm und nicht mehr ganz zeitgemäße Zwangsjacke : das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) von 1983 und die sich anschließende Rechtsprechung

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

(2) ...

6. Ein Dauerkleingarten ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist.

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Rechtliche Rahmenbedingungen: (BKleingG)

§ 3 Kleingarten und Gartenlaube

(1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Rechtliche Rahmenbedingungen: Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 15.Dezember 2009
(gültig bis 2019)

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Das Kleingartenwesen hat 2 Komponenten:

- eine vertragsrechtliche
- eine vereinsrechtliche

Satzung

SATZUNG DES LANDESVERBANDES BERLIN DER GARTENFREUNDE E.V.

Fassung vom 16.3.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V.". Im folgenden wird er kurz Landesverband genannt.
2. Der Landesverband ist als kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation anerkannt.
3. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin - Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 16 eingetragen.
4. Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Landesverband ist die Dachorganisation für die im Land Berlin
a. zu Bezirksverbänden zusammengeeschlossenen Kleingärtner und Kleingärtnervereine,
b. zu Bezirksgruppen und Vereinen zusammengeeschlossenen Siedler und Eigenheimbesitzer.
2. Er dient ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch gemeinnützigen Zwecken und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Landesverband verfolgt durch sein eigenes, selbstloses Vereinshandeln die Förderung der Allgemeinheit. Das vereins eigene Handeln setzt dieses Satzungsziel durch die unmittelbare Förderung des Naturschutzes und der Kleingärtnerlei um, dazu zählen u. a. folgende Aktivitäten:
 - Erhaltung der bestehenden und Schaffung neuer Kleingartenanlagen als Bestandteil der sozialen und ökologischen Stadtentwicklung durch aktive Beteiligung in Gremien auf Landesebene.
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in der Kleingärtnerlei.
 - Förderung der Erziehung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Betreiben von Musterkleingärten und durch Weiterbildungsangebote für alle Bevölkerungsgruppen.
 - Förderung des Umweltschutzes durch eigene Projekte
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Einwirkung auf die Politik und Verwaltung,
 - die Einflussnahme auf die Flächennutzungs- und Bauplanung der Länder Berlin und Brandenburg
 - die Einflussnahme auf die dauerhafte Sicherung der bestehenden und die Neuanlage von Kleingartenflächen für Berliner Bürger
 - die fachliche und rechtliche Schulung seiner Mitglieder
 - die Ausbildung und Schulung von Fachberatern, Abschätzern sowie anderen Fachkräften für die Mitglieder
 - die Organisation einer wirksamen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse seiner Mitglieder
 - die Herausgabe einer regelmäßigen Publikation
 - die Unterstützung der Deutschen Schreberjugend Landesverband Berlin e. V.
 - die Ehrung und Auszeichnung verdienstvoller Mitglieder und Personen gemäß einer Auszeichnungsordnung
 - die Pflege der Tradition des Kleingartenwesens sowie die Erforschung der Geschichte der Berliner Kleingartenbewegung.
 - die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte

30.3.29Schu

Zwischenpachtvertrag

Zwischenpachtvertrag für die Kleingartenanlage
" Stadtpark 1230 1 "
4000-0030

Zwischen

dem Land Berlin,

vertreten durch das Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Finanzen und
Wirtschaft - Grundstücksamt -,
im folgenden "Verpächter" genannt,

und

dem Bezirksverband der Kleingärtner e. V.
Berlin, Wilmersdorf e. V., Bundesallee 56
im folgenden "Pächter" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Verpächter verpachtet an den Pächter von dem in Berlin - Wilmersdorf,
Straße: Babelsberger Str. 27/36 Apeldoerner Straße

gelegenen, im Grundbuch des Amtsgerichtes Charlottenburg von Wilmersdorf
Band 142 Blatt 4283 verzeichneten Grundstück die auf dem beige-
fügten Lageplan des Bezirksamtes Wilmersdorf mit Zeichenerklärung zum Lageplan
- Anlage 1 - bezeichnete Fläche von 11.929 m² (Pachtgrundstück) zum Zwecke
der kleingärtnerischen Nutzung gemäß den Vorschriften des Bundeskleingartenge-
setzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210/3681, III 235-12/GVB1.
S. 471) bzw. den etwa an seine Stelle tretenden Vorschriften und ergänzenden
Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Das Benutzen des Pachtgrundstücks zu kleingärtnerischen Zwecken schließt
jede gewerbliche Nutzung oder Wohnnutzung aus; eingeschlossen ist jedoch die
Benutzung der Durchgangswege durch die Öffentlichkeit.



Vertragsrechtliche Beziehungen (mit z.T. unterschiedlichen Regelungen je nach Bezirk bzw. Bezirksverband):

- **Zwischenpachtvertrag** zwischen Grundeigentümer bzw. dessen Vertreter (z.B. ein Bezirksamt oder ein Privateigentümer) und (in der Regel) einem Bezirksverband
- **Unterpachtvertrag** zwischen Bezirksverband und Gartennutzern (Unterpächter) (einschließlich Bau- und Gartenordnung)

Bezirksverband der Kleingärtner
Berlin-Wilmersdorf e.V.

Unterpachtvertrag
ERSTVERTRAG

§ 1 Pachtgegenstand

1. Der Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V. Berliner Str.142, 10715 Berlin (Verpächter), im Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V., verpachtet aus seinem mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag über das in Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf gelegene Grundstück der Kleingartenanlage Kolonie

Parzelle: Vorgangsnummer:

den Kleingarten Parzelle Nr.:	mit einer Fläche von	m²
einschließlich anteiliger Gemeinschaftsfläche	von	m²
Eine Neuberechnung der anteiligen Gemeinschaftsfläche bleibt vorbehalten		
an den/die unterzeichnenden Unterpächter/in		

1.1.	geb. am
1.2.	geb. am
wohnhalt:	

zum ausschließlichen Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten regeln die Gartenordnung und die Beschlüsse des Bezirksverbandes.

2. Gegenstand des Unterpachtvertrages sind auch die nachfolgend bezeichneten Anlagen:

2.1.1. öffentlich-rechtliche Lasten (Anlage 1)	2.1.3. Bauordnung (Anlage 3)
2.1.2. bauliche Anlagen (Anlage 2)	2.1.4. Gartenordnung (Anlage 4)
2.1.5. Lageplan der Abschätzung (ist Rechtsgrundlage des Vertrages) (Anlage 5)	

2.1. Der/Die Unterpächter/in übernimmt/übernehmen die vorhandenen baulichen Anlagen. Auf § 16 Ziffer 3 dieses Vertrages wird hingewiesen.

3. Dem/Den/Der Unterpächter(n) Unterpächterin ist bekannt, dass er/sie eine Wohnung als Lebensmittelpunkt haben muss/müssen und dass das Dauernwohnen in dem Kleingarten nicht gestattet ist. Auf Verlangen ist dem Verpächter der Mietvertrag und die polizeiliche Meldebescheinigung vorzulegen. Der/Die Unterpächter/in ist/sind verpflichtet, jede Veränderung seiner/ihrer Anschrift sofort dem Verpächter schriftlich mitzuteilen.

Vereinsrechtliche Beziehungen:

Örtlicher Kleingartenverein



Bezirksverband



Landesverband

- Unterschiedliche Satzungen und Gepflogenheiten

Satzung

SATZUNG DES LANDESVERBANDES BERLIN DER GARTENFREUNDE E.V. Fassung vom 16.3.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V.". Im Folgenden wird er kurz Landesverband genannt.
2. Der Landesverband ist als kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation anerkannt.
3. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin - Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 16 eingetragen.
4. Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.

§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben

1. Der Landesverband ist die Dachorganisation für die im Land Berlin
 - a. zu Bezirksverbänden zusammengeschlossenen Kleingärtner und Kleingärtnervereine,
 - b. zu Bezirksgruppen und Vereinen zusammengeschlossenen Siedler und Eigenheimbesitzer.
2. Er dient ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch gemeinnützigen Zwecken und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Landesverband verfolgt durch sein eigenes, selbstloses Vereinshandeln die Förderung der Allgemeinheit. Das vereinseigene Handeln setzt dieses Satzungsziel durch die unmittelbare Förderung des Naturschutzes und der Kleingärtnerei um, dazu zählen u. a. folgende Aktivitäten:
 - Erhaltung der bestehenden und Schaffung neuer Kleingartenanlagen als Bestandteil der sozialen und ökologischen Stadtentwicklung durch aktive Beteiligung in Gremien auf Landesebene,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in der Kleingärtnerei,
 - Förderung der Erziehung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Betreiben von Musterkleingärten und durch Weiterbildungsangebote für alle Bevölkerungsgruppen,
 - Förderung des Umweltschutzes durch eigene Projekte
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Einwirkung auf die Politik und Verwaltung,
 - die Einflussnahme auf die Flächennutzungs- und Bauplanung der Länder Berlin und Brandenburg
 - die Einflussnahme auf die dauerhafte Sicherung der bestehenden und die Neuanlage von Kleingartenflächen für Berliner Bürger
 - die fachliche und rechtliche Schulung seiner Mitglieder
 - die Ausbildung und Schulung von Fachberatern, Abschätzern sowie anderen Fachkräften für die Mitglieder
 - die Organisation einer wirksamen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse seiner Mitglieder
 - die Herausgabe einer regelmäßigen Publikation
 - die Unterstützung der Deutschen Schreberjugend Landesverband Berlin e. V.
 - die Ehrung und Auszeichnung verdienstvoller Mitglieder und Personen gemäß einer Auszeichnungsordnung
 - die Pflege der Tradition des Kleingartenwesens sowie die Erforschung der Geschichte der Berliner Kleingartenbewegung,
 - die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Tabelle 1: Berliner Kleingartenbestand Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt 2016:

Berliner Kleingartenbestand (Stand Mai 2015)						
Verwaltungsbezirk	Kleingärten insgesamt			davon Kleingärten mit Bebauungsplan		
	Anlagen	Parzellen	ha	Anlagen	Parzellen	ha
Mitte	31	2.036	65,4	15	939	31,4
Friedrichshain- Kreuzberg	2	122	4,1	1	47	1,2
Pankow	92	10.294	491,6	0	0	0
Charlottenburg- Wilmersdorf	114	8.653	301,0	5	382	10,6
Spandau	76	4.344	181,6	21	1.106	40,4
Steglitz-Zehlendorf	78	5.545	198,1	27	3.152	112,5
Tempelhof- Schöneberg	93	7.061	239,9	24	1.588	61,5
Neukölln	91	9.426	391,0	6	352	14,4
Treptow-Köpenick	154	9.177	403,3	3	148	6,4
Marzahn-Hellersdorf	41	3.310	162,0	2	848	44,3
Lichtenberg	58	6.252	284,5	4	136	6,5
Reinickendorf	88	6.837	269,1	26	1.992	83,1
Berlin insgesamt	918	73.057	2.991,6	134	10.690	412,2

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Tabelle: Rangfolge der Bezirke mit Bebauungsplan für Kleingärten (April 2013)

Verwaltungsbezirk	Kleingärten mit Bebauungsplan		
	Anlagen	% ha im Bezirk	ha
Steglitz-Zehlendorf	27 von 78	56,8 %	112,5 von 198
Mitte	15 von 31	48,0 %	31,3 von 65,2
Reinickendorf	26 von 89	30,9 %	83,2 von 269,1
Friedrichshain-Kreuzberg	1 von 2	29,3 %	1,2 von 4,1
Tempelhof-Schöneberg	24 von 93	25,7 %	61,5 von 239,1
Marzahn-Hellersdorf	2 von 41	25,6 %	44,1 von 171,9
Spandau	21 von 77	22,9 %	42,4 von 185,3
Berlin insgesamt	134 von 925	13,7 %	414,1 von 3018,3
Neukölln	6 von 91	3,7 %	14,4 von 391,4
Charlottenburg-Wilmersdorf	5 von 114	3,5 %	10,6 von 300,5
Lichtenberg	4 von 58	2,3 %	6,5 von 286,8
Treptow-Köpenick	3 von 159	1,6 %	6,4 von 407,4

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Tabelle : Entwicklung des Berliner Kleingartenbestands von 1990 bis 2015

Jahr	Berliner Kleingartenbestand				Anmerkungen
	Anlagen	Gärten	ha	% Landes- fläche	
1990	916	83833	3510,74	3,97	
2000	874	82160	3495,6	3,92	
2004	829	76576	3155,0	3,54	
2005	954	76752	3160,7	3,54	Ab 2005 incl. Eisenbahnlandwirtschaft
2010	932	74094	3.064,0	3,42	
2013 (April)	925	73426	3018,3	3,38	Zwischen 2004 und 2011 sind 20 KGA mit 4436 Gärten und 283,9 ha aus der Statistik genommen worden, da sie nicht den Kriterien des BKleingG entsprachen, sie blieben aber ggf. Gartenland
2015 (Mai)	918	73057	2991,6	3,35	

Die Daten der Tabelle wurden freundlicherweise von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung I , Referat I C zur Verfügung gestellt.

gestellt durch: Grottelutzmann

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Tabelle: Bilanz der Berliner Kleingartenentwicklung von 1990 bis 2013

Jahre	Verluste / Gewinne des Berliner Kleingartenbestands				
	Anlagen	Gärten	ha	% der Kleingarten- fläche von 1990	% Landes fläche
1990 -2013	+9	-10407	- 492,4	-14,02	- 0,55
Anmerkung	Abzüglich Bereinigungen: -20 KGA, - 4436 Gärten, -283,95 ha verbleiben 208,45 ha Verlust, zuzüglich Eisenbahnlandwirtschaft: 131 KGA, 3353 Gärten, 111 ha (nach Teilanlage des Kleingartenentwicklungsplans (Stand Januar 2010)				

I. Organisation und Flächen des Berliner Kleingartenwesens

Tabelle: Bilanz der Berliner Kleingartenentwicklung von 2013 bis 2015

	Kleingärten gesamt			Davon Kleingärten mit B-Plan		
	Anlagen	Parzellen	ha	Anlagen	Parzellen	ha
April 2013	925	73426	3018,3	134	10693	414,1
Mai 2015	918	73057	2991,6	134	10690	412,2
Schwund	-7	- 369	- 26,7	0	-3	- 1,9
Januar 2016, KGA Oeynhausen	- ½ des privaten Teils	Ca. - 150	Ca. - 4			

Tabelle nach „Kleingärten im Land Berlin“ 2015, S.18

Jahr	Berliner Kleingartenbestand				
	ha Gesamt	ha Landeseigen	% von Gesamt	ha Privat	% von Gesamt
2004	3310	2616		795	
2014	3002	2318	77,21 %	683	22,75 %
Schwund	- 308	- 298		- 112	

Die Diskrepanz der Schwundzahlen von Gesamtfläche und den addierten landeseigenen und privaten Flächen in dieser Tabelle konnte nicht aufgelöst werden

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

1. Zielformulierungen der Senatsverwaltung zu Erhalt und Umnutzung von KGA

Ziel des Senats ist es, eine ausreichende Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Kleingärten sicherzustellen. Das bestehende Angebot von rund 80 000 Parzellen soll erhalten bleiben und die Warteliste für Kleingärten abgebaut werden.

(Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus über Erstellung eines Kleingartenkonzepts , Ds. 12/2933, 1992 (?))

„Ca. 89 % der landeseigenen Kleingartenflächen sind wie Dauerkleingärten zu behandeln, also fiktive Dauerkleingärten. Weitere 10 % sind bereits in Bebauungsplänen als Dauerkleingärten festgesetzt“ (KEP 2004, S.9)

„Somit wird zusätzlich zu den ca. **2616 ha** (79 %) dauerhaft zu erhaltenden Kleingartenflächen für ca. 236 ha (7 %) eine Schutzfrist über das Jahr 2004 hinaus bis zum Jahr 2014 und für weitere 28 ha (1 %) bis zum Jahr 2010 eingeräumt“ (KEP 2004, S.14)

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

1. Zielformulierungen der Senatsverwaltung zu Erhalt und Umnutzung von KGA

„Mit Senatsbeschluss vom 12. Januar 2010 wurde der Kleingartenentwicklungsplan fortgeschrieben. Am 7. Januar 2014 hat der Senat für 11 Kleingartenanlagen, die eine Schutzfrist bis zum Jahr 2014 hatten, eine nochmalige Verlängerung bis zum Jahr 2020 beschlossen. Zusätzlich zu den **rd. 2.500 ha** (83 %) dauerhaft zu erhaltenden Kleingartenflächen besteht nun für 257 ha (8 %) eine Schutzfrist bis zum Jahr 2020“.
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/kleingarten/de/kleingartenentwicklungsplan/index.shtml>, Abruf 14.6.2016

Perspektivisch also ein Verlust von 518,3 ha = 17,2% (von 3018,3 ha) angestrebt (Stand April 2013)

Stand Mai 2015: ein Verlust von 491,6 ha angestrebt

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

1. Zielformulierungen der Senatsverwaltung zu Erhalt und Umnutzung von KGA

Fazit:

- Das Bestreben Schwundziele zu formulieren ist von 1992 bis heute gleich geblieben, verpackt in Aussagen zur Bedeutung der Kleingärten und Behauptungen vom ganz überwiegenden Schutz.
- Jedoch ändern sich die Zahlen, je mehr Gärten schon geschwunden sind, desto mehr sollen noch schwinden.

Ein absehbares Ende dieses Prozesses wird nicht glaubhaft gemacht.

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

2. Koalitionsvereinbarungen

Koalitionsvereinbarung 2011 zwischen SPD und CDU

Kleingärten sind Lebensqualität

Kleingartenanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zu mehr Lebensqualität in der Stadt und erfüllen zudem eine wichtige ökologische und soziale Aufgabe. Zudem stärkt das Kleingartenwesen den sozialen Zusammenhalt in der Stadt und leistet einen Beitrag zur Stärkung der Familie sowie zur Integration von Migrantinnen und Migranten. Wir werden den Kleingartenentwicklungsplan fortschreiben. Im Zuge dessen sind über die Schutzfristen hinaus Instrumente zu entwickeln, die die Planungssicherheit der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner deutlich erhöhen. Die planungsrechtliche Absicherung von Kleingartenflächen unter 3 Hektar durch die Bezirke wird unterstützt.

Der Prozess der Fortschreibung des KEP dauert an, neue Instrumente und Absicherung von Flächen unter 3 ha wurden nicht erreicht

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

2. Koalitionsvereinbarungen

Koalitionsverhandlungen in Berlin

05.11.2016 19:27 Uhr

Berlins Kleingärten sind sicher

Ein Ergebnis dürfte besonders die Kleingärtner freuen: Rot-Rot-Grün will alle 73 600 bestehenden Kleingärten in Berlin erhalten. „An den Stellen, wo Infrastrukturbedarf besteht, werden wir gemeinsam darüber entscheiden und Ersatzstandorte in der Nähe der bestehenden Kleingärten anbieten“, sagte SPD-Stadtentwicklungssenator Andreas Geisel am Sonnabend.

Hier ist ein Widerspruch eingebaut.

<http://www.tagesspiegel.de/berlin/koalitionsverhandlungen-in-berlin-rot-rot-gruen-einigen-sich-auf-mehr-parks-und-den-ausstieg-aus-der-kohle/14798966.html>

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

2. Koalitionsvereinbarungen

Koalitionsvertrag

2016

„Die Koalition richtet einen festen Ansprechpartner für Urban Gardening ein und entwickeln zusammen mit den Akteur*innen der Gartenszene ein gesamtstädtisches Konzept für urbane und interkulturelle Gärten. Berlin wird zur „Essbaren Stadt“.

Kleingärten sichern

Kleingärten erfüllen neben dem ökologischen Aspekt eine wichtige soziale und gesundheitsfördernde Funktion und tragen wesentlich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Daher werden in der wachsenden Stadt in ausreichendem Maße Flächen für Kleingärtner*innen gesichert. Mit diesem Ziel werden Vereinbarungen mit den Institutionen des Kleingartenwesens getroffen, im Bedarfsfall wird die Koalition Ersatzparzellen auch in räumlicher Nähe schaffen. Dies wird über den vom Abgeordnetenhaus zu beschließenden Kleingartenentwicklungsplan abgesichert. Zusammen mit den Kleingärtner*innen will die Koalition eine Strategie zum ökologischen Gärtnern, zur interkulturellen Öffnung der Gärten in die Kieze und zur Schaffung „Grüner Bildungsorte“ entwickeln“.

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

3. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses

1992:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1992 folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1992 ein Kleingartengesamtkonzept zu erstellen. Dabei sollen folgende Grundsätze gelten:

- Es sollen möglichst viele der innerstädtischen Kleingärten als Dauerkleingärten erhalten bleiben. Ausnahmen, wie z. B. besonders gut erschlossene Flächen mit wohnungsnaher Infrastruktur sind besonders zu begründen.
- Bei den Kleingartenflächen, die einer geordneten Stadtentwicklung entgegenstehen, kann eine Umnutzung nur dann erfolgen, wenn die gleiche Anzahl an Ersatzparzellen zur Verfügung gestellt werden.
- Hierzu darf nicht politisches Ziel sein, die Kleingärten an den Stadtrand zu verdrängen.
- Kleingartengebiete müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

(und weitere Punkte, die hier nicht interessieren)

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

3. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses

2014:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, zur Sicherung der bestehenden Kleingartenflächen eine Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans vorzunehmen mit der Zielsetzung, die vorhandenen Kleingärten so weit wie möglich dauerhaft und verbindlich zu sichern. Hierzu sind ggf. Instrumente jenseits der Festlegung von Schutzfristen zu entwickeln. Für Kleingartenflächen, bei denen perspektivisch Nutzungsänderungen vorgesehen sind, sollen die entsprechenden Planungen gleichzeitig bekanntgemacht, stichhaltig begründet und mit einer verbindlichen zeitlichen Perspektive unterlegt werden.

In Zusammenarbeit mit den Berliner Kleingärtner/-innen und ihren Verbänden ist auf eine noch stärkere Öffnung der Anlagen für die Allgemeinheit und Integration in den Kiez, insbesondere durch Einrichtung von Flächen, auf denen z. B. Kitas und Schulklassen Naturerfahrungen sammeln können sowie durch öffentliche Durchwegung, Sitzplätze und Spielflächen hinzuwirken.

Für Kleingartenflächen, die unter die 3-Hektar-Regelung fallen, ist der Senat aufgefordert, in einem eng abgestimmten Verfahren mit den jeweiligen Bezirken dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherung der bestehenden Parzellen möglichst dauerhaft erreicht werden kann.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2014 zu berichten.“

Bezirke	Zählgemeinschaftsvereinbarungen 2016 zu Kleingärten
Mitte	keine
Pankow	-
Charlottenburg-Wilmersdorf	2011: Die Kleingärten im Bezirk wollen wir erhalten, die bestehenden Kolonien langfristig planungsrechtlich sichern. 2016: Wir wollen das bürgerschaftliche Engagement für Urbanes Gärtnern unterstützen, organisatorische Hilfe für ehrenamtliche Grünpflege geben und die Vernetzung von Kleingärten mit Schulen und Stadtteilnachbarschaft stärken. Das Projekt „essbarer Bezirk“ wird vorangetrieben.
Spandau	-
Steglitz-Zehlendorf	Wir wollen die Anlage von Bürgergärten fördern.
Tempelhof-Schöneberg	keine
Neukölln	110. Vorhandene Kleingartenflächen sollen, wo möglich, langfristig gesichert werden.
Treptow-Köpenick	-
Marzahn-Hellersdorf	-
Lichtenberg	-
Reinickendorf	-

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

5. Stadtentwicklungspläne

Stadtentwicklungspläne sind „Kursbücher für die langfristige Entwicklung Berlins“.

„Stadtentwicklungspläne konkretisieren den [Flächennutzungsplan](#) und beziehen sich auf dessen Flächenkategorien. Sie bestimmen räumliche und zeitliche Prioritäten für die Inanspruchnahme von Flächen und Standorten“.

„Stadtentwicklungsplanung hat grundsätzlich Empfehlungscharakter für alle an der Planung beteiligten Stellen. Stadtentwicklungspläne sind Grundlagen für alle weiteren Planungen. (AG BauGB § 4 Abs. 1)“

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/de/einfuehrung/>

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

5. Stadtentwicklungspläne

U.a.

- **Step Wohnen** (2014): Liste der für Wohnungsbau vorgesehenen Kleingartenanlagen mit **48 KGA und rd. 126 ha**
 - Am stärksten betroffen: Pankow, Treptow-Köpenick und Charlottenburg-Wilmersdorf, besonders der Bezirksteil Wilmersdorf (trotz Kritik von Umweltverbänden und Gartenfreunden)
- **Step Industrie und Gewerbe** (2011): entsprechend einer informellen Liste aus der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung I , Referat I C von 2014 betroffen **50 KGA mit rd. 99 ha**

Tabelle zu den Kleingartenanlagen bzw. Teilflächen mit Schutzfrist 2020, Stand November 2014

Bezirke	KGA Schutzfrist 2020 (1KGA 2017)	KGA mit Schutzfrist 2020 + StEP Wohnen 1 bis 2016, 2 bis 2020 3 bis 2025, 4 nach 2025	StEP W Gesamt	KGA mit Schutzfrist 2020 + StEP Gewerbe	StEP G Gesamt
Mitte	6		0	2	2
Pankow	22	(5: 4, 1:3) 6	13	1	3
Charlottenburg - Wilmersdorf	(1) 19	(1:2, 5:3) 6	10	6	8
Spandau	10	0	1	4	10
Steglitz-Zehlendorf	3				3
Tempelhof-Schöneberg	13			4	8
Neukölln	17	(2:3) 2	5	1	17
Treptow-Köpenick	32	(7:3, 4:4) 11	15	6	12
Marzahn-Hellersdorf	17	(1:4) 1	3		
Lichtenberg	12			2	3
Reinickendorf	8			3	6
Gesamt	159	(1:2, 15:3, 10:4) 26	47	29	72
Ohne Schutzfrist			21		43
Ohne StEPW/G	104				

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

6. Die Schutzkategorien des Kleingartenentwicklungsplans (KEP) von 2004 und ihre Wirksamkeit

Dauerhaft gesicherte Kleingärten

- Stufe V a: B-Plan als Dauerkleingärten
- Stufe V b: Fiktive Dauerkleingärten* gemäß §§ 16 und 20 a BKleingG, zusätzlich FNP Grünfläche – Kleingärten

Hoch gesicherte Kleingärten

- Stufe IV: FNP Grünfläche – Kleingärten

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

6. Die Schutzkategorien des Kleingartenentwicklungsplans (KEP) von 2004 und ihre Wirksamkeit

Zeitlich gesicherte Kleingärten

- Stufe III a: Fiktive Dauerkleingärten*, FNP mit anderer Nutzung , Schutzfrist bis 2014, auch Kleingartenflächen < 3 ha mit eingeleiteten Bebauungsplänen als Dauerkleingärten. Inzwischen hat es hier teilweise Verlängerung bis 2020 gegeben.
- Stufe III b: Wie III a, Schutzfrist bis 2010
- Stufe III c: Wie III a, die Schutzfrist bis 2004

Nur bedingt gesicherte Kleingärten

- Stufe II: Fiktive Dauerkleingärten*, für kurzfristig zu realisierende verkehrliche, soziale oder technische Projekte vorgesehen. Anlagen, die auf eigenen Wunsch in Wohngebiete umgewandelt werden sollen (z.B. Blankenburg).

Ungesicherte Kleingärten

- Stufe I a: Kleingärten auf privaten Flächen, FNP mit anderer Nutzung, nach BKleingG jährlich kündbar

Sonstige Kleingärten

- Stufe I b: Eisenbahn-Landwirtschaft

Tabelle Kleingartenflächen nach Sicherungsstufen Zuwachs / Schwund 2004 – 2014
nach „Kleingärten im Land Berlin“ 2015, S. 18

Schutzkategorie	Berliner Kleingartenbestand		
	ha Gesamt	ha Landeseigen	ha Privat
Va	+ 124	+ 90	+ 34
Vb	- 164	- 164	
IV	- 95	+ 9	- 103
IIIa	+ 20	+ 20	0
IIIb	- 27	- 27	0
IIIc	- 38	- 38	0
II	- 87	- 87	0
Ia	-33	0	-33
Ib	- 8	0	- 8
Gesamt	- 308	- 197	- 110

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

7. Prozess der Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans

- Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans
März 2014 „die sich aus Vertretern des
Landeskleingartenbeirates (2 Vertreter des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V., ein Vertreter der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V., je ein Vertreter des Straßen-und Grünflächenamtes der Bezirksämter Pankow und Neukölln), je ein Vertreter des Stadtplanungsamtes der Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf und Treptow-Köpenick sowie Vertretern der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zusammensetzt“ (Schlussbericht ...)
- **Schlussbericht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über Dauerhafter Schutz für Kleingärten in Berlin** vom 15.8.2015
- Steuerungsgruppe zur Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans in etwas anderer Zusammensetzung
- **1. Fachgespräch im Rahmen der zur Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans** am 27.5.2016
- **2. Erfahrungsaustausch mit anderen Städten zum KEP** am 17.10.2016

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

7. Prozess der Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans

Schlussbericht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über Dauerhafter Schutz für Kleingärten in Berlin vom 15.8.2015:

- Den Forderungen des Abgeordnetenhausbeschlusses, „ggf. Instrumente jenseits der Festlegung von Schutzfristen zu entwickeln“ wird nicht entsprochen
- Keine Kleingartenbedarfsanalyse nach Bezirken und Ortsteilen
- „kann ... eine Inanspruchnahme von Kleingartenanlagen, die an Standorten liegen, die gut durch den öffentlichen Nahverkehr erschlossen und für Wohnungsbau geeignet sind, ab dem Jahr 2020 nicht ausgeschlossen werden“.
- Sicherungsstufen: zu vereinfachen, neu zu bezeichnen, neue Programmatik
- „Nutzungsperspektive“ (statt „Schutzfrist“)
- Demografie
- Ersatzflächen und „flankierende Maßnahmen“:
 - Kaum Potenzial für Ersatzflächen
 - Gemeinschaftsgärten in KGA
 - Parzellenteilungen
- Kommunikations- und Beteiligungsstrategie für weiteren Arbeitsprozess
- Good-Practice-Beispiele von Vereinen

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

7. Prozess der Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans

– „Fallgruppen“:

- „A. Kleingartenanlagen, die dauerhaft gesichert werden können,
- B. Kleingartenanlagen, die dauerhaft erhalten bleiben, aber aufgrund bestehender Belastungen oder Restriktionen durch Bebauungspläne nur gesichert werden können, wenn begleitende Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.
- C. Kleingartenanlagen, die überplant sind, auf denen aber bis zur Inanspruchnahme weiter gegärtnert werden kann,
- D. Flächen, bei denen zu prüfen ist, ob sie zumindest in Teilen schrittweise im Einvernehmen mit den Nutzern in Einfamilienhausgebiete umgewandelt werden können, da sie nach Abschluss von Kauf - oder Erbbaurechtsverträgen in Folge der Anwendung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes als Wohnstandorte verfestigt sind.
- E. Flächen, bei denen es sich um Mietergärten bzw. Rest - und Splitterflächen und nicht um Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG handelt. Diese Flächen sollten aus dem Bestand und dem Kleingartenentwicklungsplan herausgelöst werden und ggf. als Mietergärten an Wohnungsbaugesellschaften oder als Einzelgärten über das Facility Management der Bezirke oder die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) vermietet, verpachtet oder verkauft werden“ (Schlussbericht).

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

7. Prozess der Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans

Fachgespräch im Rahmen der Fortschreibung des Kleingartenentwicklungsplans am 27.5.2016 „Wie kann das Berliner Kleingartenwesen zukunftsfähig gestaltet werden?“

Teilnehmer*innen aus Senats- und Bezirksverwaltungen, Kleingartenwesen, der Steuerungsgruppe, Wohnungswirtschaft, Universität und dem prozessbegleitenden Planungsbüro Cassens + Siewert

- Senatsseitig: Betonung des Aspekts, wie sich möglichst viele Menschen auf der zur Verfügung stehenden Fläche gärtnerisch betätigen können
- Planungsbüro: Je zentraler die KGA, desto größer die Nachfrage, aber auch: desto mehr werden KGA-Flächen zukünftig in Anspruch genommen werden (FNP, StEP W)
- Präsident der Gartenfreunde: warnt vor zu hoher Erwartungshaltung der betroffenen KGA an Landesverband und Bezirksverbände, möchte **Vertrag mit Senat, der die vorhandene Parzellenanzahl auf landeseigenen Flächen sichert**
- Beispiel einer `geretteten´ KGA (POG Güterbahnhof)

Diskutiert wurde, ob und inwiefern KGA als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Frage kommen

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

8. Forderungen des Landesverbands Berlin der Gartenfreunde e.V:

Aktuelle Mitteilung des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. 12.10.2015

„Zwischen dem Berliner Senat und den Bezirksämtern muss eine detaillierte Abstimmung über jede einzelne bestehende Kleingartenfläche auf der Ebene der Stadträte erfolgen. In diese Abstimmungen müssen die bezirklichen Interessenvertretungen der Gartenfreunde einbezogen sein. Die Bezirksämter sollen sich gemeinsam mit den Bezirksverbänden der Gartenfreunde bis zum Ende Februar 2016 klar positionieren.

In die Steuerungsgruppe Kleingartenentwicklung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sind alle betroffenen Senatsverwaltungen einzubeziehen, die direkt oder indirekt mit den planungsrechtlichen und sozialen Wirkungen von Kleingärten in der Großstadt verbunden sind. Dies sind vor allem die Ressource Bauen und Gewerbe, Soziales und Gesundheit, Bildung, Integration und Umwelt. Die Konsultationen mit den Bezirksämtern sind in diesem Gremium bis April zu behandeln. Durch die Steuerungsgruppe ist bis zum Juni 2016 eine Empfehlung auszusprechen, welche Perspektiven die Kleingartenflächen in Berlin über das Jahr 2020 hinaus haben werden.

Ein Berliner Gesetz zum Umgang mit bestehenden und zur Neuschaffung von Kleingartenflächen ist parallel zu einem neuen Kleingartenentwicklungsplan zu initiieren“.

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

8. Forderungen des Landesverbands Berlin der Gartenfreunde e.V:

Landespolitische Forderungen Oktober 2016

„Was wir wollen!

- Bestellung des neuen Landesklingartenbeirates mit einem parlamentarischen Auftrag
- Ein Vertrag (Regelwerk) zwischen dem Senat und dem Landesverband Berlin, der die Struktur und Stellung des Klingartenbeirates nachhaltig sichert und die Grundlage für das Wirken des Landesverbandes als Partner der Politik und Verwaltung bildet
- Konzipierung und Inkraftsetzung eines verbindlichen auf Entwicklung ausgerichteten Klingartenentwicklungsplanes
- Änderung des Flächennutzungsplanes für alle Klingartenanlagen, die aus der Sicht der Bezirke als Grünflächen verbindlich erhalten werden sollen
- notwendige Umwidmungen von Klingartenanlagen nur mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses
- Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Klingärten fördern:
- Neue Klingartenanlagen bei Bedarf im Rahmen von neuen größeren Maßnahmen des Geschosswohnungsbaus grundsätzlich im Bebauungsplanverfahren als Regelbestandteil vorsehen
- Klingärten in den Programmen der Städtebauförderung und in weiteren zukünftigen Infrastrukturprogrammen explizit als mögliche Adressaten für Maßnahmen festschreiben
- Erschließung von Finanzierungsinstrumenten oder Fördermöglichkeiten auf Landesebene, die konkret zum Einsatz kommen können“.

- II. Im Gestrüpp der Pläne, Beschlüsse, Vereinbarungen, Forderungen, Arbeitsgruppen und Fachgespräche

Schwerpunkte der Naturschutzpolitik für die neue Legislaturperiode (BLN)

21.10.2016

„Als unverzichtbarer Teil der grünen Infrastruktur Berlins sind Kleingärten planungsrechtlich verbindlich zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dies sollte in dem neuen Kleingartenentwicklungsplan zum Ausdruck kommen, der für das Abgeordnetenhaus zustimmungspflichtig werden muss. Als erforderlich angesehene Umnutzungen von Kleingärten auf landeseigenen Flächen bedürfen jeweils im Einzelfall der Entscheidung durch das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlung des betroffenen Bezirks. Bei deren Zustimmung sind bedarfsgerechte Ersatzflächen für Kleingartenanlagen auszuweisen. Neue Kleingartenanlagen und Gemeinschaftsgärten sind zudem im Zuge neuer Wohngebiete einzuplanen“.

III. Ausblick

Die Konfliktkonstellation Bauvorhaben versus Kleingärten besteht in Berlin seit über 100 Jahren, eine prinzipielle Lösung dieses Konflikts ist nicht in Sicht.

Verstärktes Interesse auch staatlicher Instanzen z.B. an der gärtnerischen Produktion von Nahrungspflanzen, aber auch am Wohnen in den Kleingartenanlagen aufgrund von Wohnungsmangel kann zur Ausweitung der Flächen für Kleingärten führen, das geschah beispielsweise in Berlin nach dem 2. Weltkrieg. Von 1946 bis 1947 stieg die Berliner Kleingartenfläche von 4787 ha auf 5321 ha an. Wird hingegen staatlicherseits Bauvorhaben Priorität eingeräumt, verringert sich die Kleingartenfläche. So verzeichnen die Jahre 1949 bis 1965 in Westberlin eine große, kontinuierliche Verringerung der Kleingartenflächen von 2864 ha auf 1956 ha, danach schwächt sich der Rückgang bis 1990 ab, die Westberliner Kleingartenfläche beträgt da noch 1916 ha*

* Diese Daten wurden freundlicherweise von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung I - Stadt- und Freiraumplanung, Referat I C: "Freiraumplanung und Stadtgrün" zur Verfügung gestellt.

III. Ausblick

Im Zusammenspiel von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, Berichten des Senats an das Abgeordnetenhaus, Planwerken und Verwaltungshandeln zeigt sich ein zähes, langjähriges Ringen mit verbalen Beschwichtigungen, Jonglieren mit Zahlen, großmütigen Akten der Verlängerung von Fristen und dann doch auch entschlossenen Kündigungen, oftmals gefolgt von jahrelanger Brache.

Es wäre ein großer **Paradigmenwechsel**, würde sich der Senat auch in Hinblick auf Kleingärten zu einem „Immer.Grün“-Vertrag bereit finden, für „ein Netz der zentralen, unveräußerlichen, nie zu bebauenden Grünflächen der Stadt“.

Kleingärten in Berlin



Vielen Dank!

Quellen

Planungsgruppe Cassens + Siewert / BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH 2015: Kleingärten im Land Berlin. Konzept zur Überarbeitung des Kleingartenentwicklungsplans Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt 2014: Kleingärten
Kleingartenentwicklungsplan. URL: www.stadtentwicklung.berlin.de/...Abrufe 15.6.2016

Anhang zur Schriftlichen Anfrage 17/15259: Gründungsjahr und planerischer Status der im STEP Wohnen 2025 aufgelisteten kleingärtnerisch genutzten Anlagen

Nummer	Teil	Kleingartenanlage	Gründungsjahr	Bebauungsplan	Baunutzungsplan	FNP-Darstellung	Eigentümer
03004	a	Bornholm II	1896			Wohnbaufläche	Land Berlin
03004	b	Bornholm II	1896			Baufläche	Privateigentümer
03009	a	Am Steinberg	1899			Wohnbaufläche	Land Berlin
03009	b	Am Steinberg	1899			Wohnbaufläche	Privateigentümer
03014	-	Feuchter Winkel Ost	1905			Baufläche/Wohnbaufläche	Privateigentümer
03018	-	Friedrichshöhe	1917			Baufläche	Privateigentümer
03021	-	Grüne Wiese	1911			Wohnbaufläche	Land Berlin
03022	-	Hamburg	1920			Wohnbaufläche	Land Berlin
03023	b	Heinersdorf	1905			Baufläche/Wohnbaufläche	Privateigentümer
03029	-	Nordland	1916			Wohnbaufläche	Privateigentümer
03040	-	Am Bahnhof Wilhelmsruh	1932			Wohnbaufläche	Privateigentümer
03073	-	Hoffnung	1929			Wohnbaufläche	Privateigentümer
03074	b	Humboldt	1934			Wohnbaufläche	Land Berlin
03085	b	Am Nesselweg	1958			Wohnbaufläche	Privateigentümer
03109	a	Straße vor Schönholz	1961			Verkehrsfläche/Wohnbaufläche	Land Berlin
03109	b	Straße vor Schönholz	1961			Wohnbaufläche	Privateigentümer
04037	-	Kalowswerder	1914		Allg. Wohngebiet	Wohnbaufläche	Land Berlin
04082	-	Am Fenn	1916	IX-192	Allg. Wohngebiet	Wohnbaufläche	Land Berlin
04083	a	Am Stadtpark I	1919	IX-118 Gemeinbedarf Schule		Wohnbaufläche	Land Berlin
04083	b	Am Stadtpark I	1919		Mischgebiet	Wohnbaufläche	Privateigentümer
04086	-	Bundesallee	1946	IX-36-1 Gemeinbedarf Schule/Sport		Wohnbaufläche	Land Berlin
04087	-	Durlach	1915		Allg. Wohngebiet	Wohnbaufläche	Land Berlin
04090	-	Am Hohenzollerndamm	1932	IX-45 Allg. Wohngebiet		Baufläche/Wohnbaufläche	Land Berlin
04096	b	Oeynhausen	1904		Allg. Wohngebiet	Grünfläche-Kleingärten	Privateigentümer
04097	-	Paulsborn-Kudowa	1930	IX-63		Wohnbaufläche	Land Berlin
04098	a	Wiesbaden	1920	IX-47 Gewerbegebiet		Wohnbaufläche	Land Berlin
04098	b	Wiesbaden	1920	IX-47 Allg. Wohngebiet		Wohnbaufläche	Privateigentümer
04212	-	Seesener Straße	nicht bekannt		Allg. Wohngebiet	Baufläche	Privateigentümer
05211	-	Spandauer Straße	1930		Allg. Wohngebiet	Wohnbaufläche	Privateigentümer
08017	-	Einigkeit	1901		beschränktes Arbeitsgebiet	Baufläche	Land Berlin
08020	-	Fliedergrund	1930	Aufstellungsbeschluss Juli 2014 für Wohnungsbeu	Allg. Wohngebiet	Wohnbaufläche	Land Berlin
08044	a	Kühler Grund	1919		nicht übergeleitet	Wohnbaufläche	Land Berlin
08062	-	Pappelheim	1910		beschränktes Arbeitsgebiet	Baufläche	Land Berlin
08077	-	Steinreich	1928		Allg. Wohngebiet	Wohnbaufläche	Land Berlin
08091	-	Wilhelms Ruh	1933		nicht übergeleitet	Wohnbaufläche	Land Berlin

Nummer	Teil	Kleingartenanlage	Gründungsjahr	Bebauungsplan	Baunutzungsplan	FNP-Darstellung	Eigentümer
09008	a	Am Heidekampgraben	1919			Wohnbaufläche	Land Berlin
09008	b	Am Heidekampgraben	1919			Bahnfläche	Privateigentümer
09009	-	Am Mississippi	1914			Wohnbaufläche	Land Berlin
09023	b	Erlengrund	1924	XV-20 Allg. Wohngebiet		Wohnbaufläche	Privateigentümer
09027	-	Forsthausallee	1910			Wohnbaufläche	Land Berlin
09029	-	Fortuna	1919			Wohnbaufläche	Land Berlin
09050	b	Kreuztal	1919			Bahnfläche	Privateigentümer
09050	a	Kreuztal	1919			Wohnbaufläche	Land Berlin
09053	-	Lakegrund	1939			Wohnbaufläche	Land Berlin
09057	a	Mariengrund	1911			Verkehrsfläche/Wohnbaufläche	Land Berlin
09063	-	Parkstraße	1896			Wohnbaufläche	Land Berlin
09073	a	Sorgenfrei	1919			Wohnbaufläche	Land Berlin
09073	b	Sorgenfrei	1919			Bahnfläche	Privateigentümer
09078	-	Sternwarte 1911	1911			Wohnbaufläche	Privateigentümer
09083	-	Treptows Ruh	1903			Wohnbaufläche	Land Berlin
09092	a	Zur Linde	1887			Wohnbaufläche	Land Berlin
09092	b	Zur Linde	1887			Bahnfläche	Privateigentümer
09110	a	Grüneu	1928			Wohnbaufläche	Land Berlin
09110	c	Grüneu	1928			Bahnfläche/Wohnbaufläche	Privateigentümer
09148	a	Wittigwiesen	1974			Wohnbaufläche	Land Berlin
10008	-	Deuergarten	1932			Bahnfläche	Land Berlin
10010	-	Hilfstrudstrasse	1984			Wohnbaufläche	Privateigentümer
10014	-	Sorgenfrei I	1952			Baufläche/Wohnbaufläche	Privateigentümer